

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **7 (1892)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

VII. Jahrgang.

Nr. 12.

I. Dezember 1892.

Inhalt: Schreibleseübungen nach Bildern. — Beschlüsse des Erziehungsrates: a) betreffend das Mass der schriftlichen Arbeiten auf der Real- und Sekundarschulstufe; b) u. c) betreffend die Wünsche und Anträge der Synode und Prosynode. — Kreisschreiben des Erziehungsrates betreffend die Revision des Unterrichtsgesetzes, nebst Fragenschema. — Kreisschreiben des Erziehungsrates betreffend eine ausserordentliche Inspektion der Fortbildungsschulen des Kantons Zürich. — Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien. — Kleinere Mitteilungen. — Inserate.

Beilagen: Gesetze und Verordnungen, Neue Folge, XVII, pag. 261—280. — Gesetz betr. die Volksschule, Antrag des Regierungsrates vom 6. März 1890. — Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1892 des „Amtl. Schulblatt“.

Schreibleseübungen nach Bildern.

Es gehört zu den unbestrittenen pädagogischen Forderungen der Gegenwart, dass der Übergang des Kindes aus der einzig beglückenden Freiheit des Jugendheims in die engern Räume der Lernschule sich so naturgemäss und ungezwungen als möglich vollziehe; dass statt des toten Buchstabens das urfrische Leben in der anregenden Manigfaltigkeit seiner Erscheinungen als erstes Unterrichtsmittel in den Vordergrund zu treten habe.

Mit der Erkenntnis allein ist es aber nicht getan; auch der gute Wille zur Ausführung genügt nicht immer: Diese wird leider gar oft erschwert durch die Verhältnisse. Das kann jeder erfahren, der jene Grundsätze praktisch zu verwirklichen sucht an einer Gesellschaft von 70—80 Primanern, gruppirt in sechs verschiedene Altersklassen, innert welchen

wiederum der Bildungsstand des Einzelnen sich nicht nach dem Geburtsschein richtet. In unsern stark bevölkerten Schulen, wo immer einzelne Abteilungen still beschäftigt werden müssen, wird eben wohl oder übel ein guter Teil der Schulzeit unserer Kleinen ausgefüllt mit dem Nachschreiben und Wiederschreiben von Buchstaben und Wörtern, die grau in grau oder besten Falls weiss auf schwarz von der grossen Schieferplatte ihnen entgegen — lachen. Ja, wären es noch die Hieroglyphen der Alten, so müsste man sich doch bei deren Nachbildung notwendig etwas denken, so aber, wo nicht die entfernteste Formähnlichkeit besteht zwischen dem Gegenstand und seinem Zeichen, kann es ja wohl geschehen, dass so ein Scribifax leichterer Sorte Tag für Tag sein Pensum fehlerlos nachmacht, ohne auch nur ein Wort richtig lesen oder selbständig schreiben zu können.

Wäre es nicht möglich, die einförmige Schreibearbeit für den Anfänger etwas weniger trocken und poesielos zu gestalten, das geistig belebende, kraftweckende Moment mit dem mechanischen in zwingendere Berührung zu bringen?

Einen schwachen Beitrag hiezu möchten nun die im Verlage von J. R. Müller zur Leutpriesterei in Zürich erschienenen „Schreibleseübungen in Bildern“ gerne leisten. Auf zwölf grossen Tabellen sind je 20—25 — im Ganzen gegen 300 — dem Anschauungskreise des Kindes entnommene Gegenstände nach ihren wesentlichen Merkmalen abgebildet, jedoch nicht mit Namen bezeichnet. Diese letztern selbständig niederzuschreiben, ist nun eben Aufgabe des Schülers.

Die Tabellen, welche ein nach der Schreibschwierigkeit geordnetes, auch die orthographischen Merkmale berücksichtigendes und ziemlich reiches Übungsmaterial bieten, ermöglichen eine manigfaltige Verwendung. Hierüber nur einige Andeutungen:

1. Die Namen einer Übungsgruppe werden aufgesucht; zuerst ohne, nachher mit Artikel laut richtig vor- und nachgesprochen, wohl auch zur Übung der Vorstellungs- und Gedächtniskraft in gleicher oder umgekehrter Reihenfolge auswendig wiederholt.

2. Als Wiederholung und Befestigung der mündlichen Lautübungen folgt dem Vorzeigen eines Bildes jeweilen die lautliche Artikulation des betreffenden Wortes durch den Schüler.
3. Heraussuchen der Wörter mit gleicher Lautzahl; mit bestimmtem An-, In- oder Auslaut, gleichem Artikel etc.
4. Repetitionsweise Gruppierung nach sachlicher Zusammengehörigkeit (übereinstimmende Merkmale, Bestimmung, Aufenthaltsort etc.).
5. Selbständiges Schreiben der Namen mit und ohne Artikel in Einzahl- und Mehrzahlform etc.
6. Bildung einfacher Urteile.
7. Die orthographischen Tabellen ersetzen mit Vorteil die Stelle des Diktates.
8. Das Ganze wird auch dem speziellen Anschauungsunterricht gelegentlich von Nutzen sein können.

Sollten die Schreiblesebilder nur das Gute haben, dass sie in die ersten schriftlichen Übungen unserer Anfänger etwas mehr Leben und Abwechslung bringen, dass sie den Schüler gewöhnen, von Anfang an sich im selbständigen Konstruieren der Wortbilder zu versuchen, namentlich nichts zu schreiben, dessen Bedeutung er nicht versteht, so wäre unseres Erachtens im Interesse unserer Kinder der vorgeschlagene Versuch einer Prüfung wert.

Albert Fisler.

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme einer bezüglichen Eingabe des Schulkapitels Zürich,

beschliesst:

I. Die Schulkapitel werden zur Vernehmlassung über folgende am 5. November 1892 gefassten Beschlüsse des Schulkapitels Zürich betreffend das Mass der schriftlichen Arbeiten in der Sekundar- und Realschule eingeladen:

- 1) Über das Mass der von den Schülern in Reinschrift herzustellenden Arbeiten in der deutschen, beziehungsweise französischen Sprache auf der Stufe der Real- und Sekundarschule wird eine Norm aufgestellt, deren Berücksich

tigung sowohl der Lehrerschaft, als auch den Herren Visitatoren zu empfehlen ist.

2) Als solche wird vorgeschlagen:

A. *Auf der Sekundarschulstufe.*

	Zahl der in Reinschrift herzustellenden Heftseiten								
	im Deutschen			im Französischen			Total		
	Min.	Max.	Mittel	Min.	Max.	Mittel	Min.	Max.	Mittel
1. Klasse	55	80	65	45	70	60	100	150	125
2. „	60	90	75	55	80	65	115	170	140
3. „	75	110	90	60	90	75	135	200	165

B. *Auf der Realschulstufe.*

	Minimum	Maximum	Mittel
4. Klasse	35	50	45
5. „	40	60	50
6. „	45	70	60

Zur Erklärung und Begründung der genannten Beschlüsse wird angeführt:

Unter den vielen der Schule gemachten Vorwürfen hat nicht gerade einer so viel Berechtigung, wie diejenigen, welche gegen das viele Schreiben und Einschreiben gerichtet sind. Allzuvielles Schreiben ruft vor allem aus einer unsorgfältigen, flüchtigen Schrift. Es ist auch eine unbestreitbare Tatsache, dass Rückengratsverkrümmungen, schlechter Gang, gebeugte Haltung Erscheinungen sind, die bei unserer Schuljugend, besonders bei den Mädchen, häufig auftreten und nicht zum mindesten dem vielen Schreiben, überhaupt Arbeiten in sitzender Stellung zugeschrieben werden müssen. Das Turnen, wie wohltätig es auch wirkt, ist nicht im Stande, den verderblichen Einfluss des vielen Schreibens zu paralysiren. Auch die Kurzsichtigkeit wird durch allzuvielles Schreiben gefördert. Der Leiter der Göttinger Augenklinik schlug zur Bekämpfung der Kurzsichtigkeit bei Schulkindern vor, die schriftlichen Arbeiten zu vermindern, und Prof. Horner hat ebenfalls gegen das Zuviel derselben gekämpft. Die schriftlichen Arbeiten verlieren aber auch an Qualität, wenn sie in zu grosser Menge auftreten; sie entbehren der nötigen Sorgfalt in Stil, Schrift und Sauberkeit.

Das viele Schreiben involvirt auch vieles Korrigiren. Die Arbeit des Korrigirens steht aber absolut nicht im Verhältnis zu ihrem Nutzen. Orthographische Übungen, das Schreiben schwieriger Wörter an die Tafel, das gründliche, mündliche Behandeln vieler, das einlässliche Besprechen einiger korrigirter Aufsätze wirken besser, als das geisttötende, ermüdende, absorbirende, aufregende, anstrengende und zeitraubende Korrigiren von am Examen aufliegenden ganzen Heftbänden. Die Zeit und Kraft, die der Lehrer beim zu vielen Korrigiren verschwendet, verwendet er besser auf die Präparation oder seine eigene Fortbildung.

Ganz ungleichartig ist die Zeit und Mühe, welche in verschiedenen Schulen des Kantons dem Schreiben und Korrigiren zugewendet wird. Bei Anlass der letzten Examen wurden an gegen hundert Schulen des Kantons sorgfältige Erhebungen gemacht, die ganz grossartige Unterschiede in Bezug auf die Quantität der schriftlichen Arbeiten aufweisen.

Beispiele: 1. Die Schule A. zeigt in der I. Klasse 30 Seiten Aufsätze, während die Schule B. in der gleichen Klasse 125 Seiten per Schüler, also mehr als das Vierfache aufweist

2. Der Lehrer an der Schule C. lässt in der II. Klasse für Deutsch und Französisch 65, der Kollege an der Schule D. für die gleichen Fächer in der gleichen Klasse 340 Seiten, also mehr als fünfmal mehr einschreiben.

3. Schule C. I. Klasse Deutsch 30, Französisch 30, Geometrie 0, Rechnen 0, zusammen 60 Seiten. Schule D. I. Klasse Deutsch 135, Französisch 100, Geometrie 100, Rechnen 100 = 435 Seiten.

4. E. legt am Examen für die II. Klasse nur 16 Seiten korrigirtes Französisch vor, F. dagegen 156, also fast zehnmal mehr.

5. G. hat in der III. Klasse nur 30 Seiten Aufsätze, H. in der I. schon 98.

6. Verschiedene Schulen zeigen gar keine Zunahme der schriftlichen Arbeiten, so dass z. B. die III. Klasse nicht mehr einschreibt, als die erste.

7. Andere Schulen zeigen sogar einen Rückgang:

z. B. Schulen :	Französisch:		
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
A.	100	100	40 Seiten.
H.	105	47	55 "
J.	40	40	30 "
K.	52	49	40 "
L.	40	48	32 "

8. Oft wird sehr viel Französisch eingeschrieben und der deutsche Aufsatz stiefmütterlich behandelt; z. B. Schule A. Deutsch 30, Französisch 100 Seiten.

9. Andere Schulen korrigieren weit mehr deutsche als französische Arbeiten: Schule B. I. Klasse 125 Seiten Deutsch, 75 Seiten Französisch.

10. Auffallend ist es auch, wie es Lehrer im gleichen Orte an gleich hohen Klassen verschieden halten. In den Schulen E. und M. lässt der eine Lehrer je doppelt so viele Aufsätze und Übersetzungen in der I. Klasse einschreiben, wie sein Kollege.

Die geschilderten Ungleichheiten mögen zeigen, wie nötig eine gewisse, nicht zu eng begrenzte Richtschnur sein könnte, an die sich die Lehrer und aber auch die Visitatoren halten könnten. Obige Zahlen sind das Resultat reiflicher Beratung und stehen in Übereinstimmung mit der Anschauung bedeutender Autoritäten im Schulwesen innerhalb und ausserhalb des Kantons.

II. Mitteilung an die Schulkapitel durch das „Amtliche Schulblatt“ mit dem Bemerken, dass ihre Rückäusserung hierorts bis zum 15. Februar 1893 gewärtigt wird.

Zürich, 23. November 1892. Vor dem Erziehungsrate,

Der Sekretär:

Dr. A. Huber.

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme der Beschlüsse:

I. der Prosynode der zürcherischen Lehrerschaft vom 5. September 1892:

Es sei der Erziehungsrat zu ersuchen:

a) Ein obligatorisches deutsches Lesebuch für die Sekundarschule erstellen zu lassen und im Staatsverlag herauszugeben;

b) die Methode für den Zeichnungsunterricht von A. Weber in Zürich einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und bei günstigem Befund das betreffende Lehrmittel unter die empfohlenen aufzunehmen.

II. der Synode der zürcherischen Lehrerschaft vom 26. September 1892:

Es sei der Erziehungsrat zu ersuchen, die Beratung über die Revision des Unterrichtsgesetzes wieder aufzunehmen und dabei besonders ins Auge zu fassen:

1. Die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für die männliche Jugend;

2. Die umfassende staatliche Unterstützung und Organisation der beruflichen Fortbildungsschulen, welche den landwirtschaftlichen, gewerblichen und kommerziellen Bedürfnissen, sowie der Ausbildung der Mädchen dienen;

3. Den Ausbau der Primarschule;

beschliesst:

Von den Beschlüssen der Synode und Prosynode wird hierorts Notiz genommen.

Zürich, 5. November 1892. Vor dem Erziehungsrat,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Der Erziehungsrat,

im Anschluss an die Beratung der Wünsche der Synode und Prosynode,

beschliesst:

1. Es ist ein obligatorisches deutsches Lesebuch für die Sekundarschule mit Beförderung zu erstellen und im Staatsverlag herauszugeben.

2. Die Wünsche der Synode betreffend die Erweiterung der Schulpflicht sollen bei Behandlung der dem Regierungsrat durch den Kantonsrat zum Bericht und Antrag überwiesenen Schulmotionen vom 1. November 1892 nach Tunlichkeit Berücksichtigung finden.

Zürich, 5. November 1892. Vor dem Erziehungsrat,
Der Sekretär: Dr. A. Huber

Kreisschreiben des Erziehungsrates

*an die Bezirksschulpflegen, sowie an die Gemeinde- und
Sekundarschulpflegen*

betreffend die Revision des Unterrichtsgesetzes.

~~~~~  
Der Kantonsrat hat am 1. November l. J.  
beschlossen:

„Folgende Motionen:

- a) „diejenige des Herrn Oberst Meister, lautend:  
 „Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrate  
 „Bericht und Antrag darüber zu unterbreiten, wie die ge-  
 „werbliche und industrielle Berufsbildung in einer den  
 „heutigen Anforderungen und den Bedürfnissen der ver-  
 „schiedenen Landesgegenden entsprechenden Art und Weise  
 „besser gefördert werden könne, als dies z. Z. gestützt  
 „auf das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom  
 „23. Dezember 1859, durch die Verordnung betreffend die  
 „aus Staatsmitteln unterstützten Handwerks- und Gewerbe-  
 „schulen, datirt vom 7. November 1867 und diejenige be-  
 „treffend Verabfolgung von Staatsbeiträgen an Fortbildungs-  
 „schulen, datirt vom 25. Februar 1892, Abschnitt VII, der  
 „Fall ist. Insbesondere soll aber auch geprüft werden,  
 „ob nicht die Kreirung weiterer Fachschulen zeitgemäss  
 „wäre.“
- b) „diejenige des Herrn H. Ernst und Genossen, lautend:  
 „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen  
 „und dem Kantonsrate zu berichten, ob nicht zur Förde-  
 „rung der allgemeinen wie der beruflichen Bildung, in  
 „Ergänzung und teilweiser Revision des Unterrichtsgesetzes,  
 „eine systematische Organisation des Fortbildungsschul-  
 „wesens vorzunehmen sei. Insbesondere ist zu prüfen,  
 „ob nicht die berufliche Fortbildungsschule in freier Weise  
 „den Bedürfnissen der einzelnen Landesteile wie der ver-  
 „schiedenen Erwerbszweige (Landwirtschaft, Gewerbe und  
 „Industrie, Handel) angepasst werden könne, und ob nicht  
 „für die Heranbildung der Mädchen zu hauswirtschaft-  
 „licher Tüchtigkeit besondere Fortbildungsschulen zu er-  
 „richten seien.“

„werden dem Regierungsrat überwiesen mit der Einladung, dem Kantonsrat Bericht und Antrag auch darüber zu unterbreiten, ob nicht im Interesse einer organischen Gestaltung unseres Schulwesens zugleich mit dem Ausbau der allgemeinen und beruflichen Fortbildungsschule eine Erweiterung der Alltagschule je nach den Bedürfnissen der verschiedenen Landestheile anzubahnen sei, und zwar in der Weise, dass die neuen Klassen neben ihren Aufgaben für allgemeine Bildung auch die Vorbildung für die berufliche Fortbildungsschule übernehmen würden.“

„Im weiteren wird der Regierungsrat eingeladen, die Frage zu prüfen, inwieweit eine grössere Zentralisation des Schulwesens in ökonomischer Richtung wünschbar und möglich wäre.“

Der Regierungsrat hat nunmehr den Erziehungsrat eingeladen, in der vorwürfigen Angelegenheit sein Gutachten abzugeben. Der Erziehungsrat seinerseits hat beschlossen, die Bezirksschulpflegen zur Vernehmlassung einzuladen.

Nachdem in der Abstimmung vom 14. April 1872 eine durchgreifende Revision des Unterrichtsgesetzes mit erdrückender Mehrheit abgelehnt worden ist, haben Behörden und Freunde der Schule es zu verschiedenen Malen versucht, dem Revisionsgedanken Folge zu geben, um damit der durch die Verfassung verlangten Ausdehnung der Volksschule auf die reifere Jugendbildung und die republikanische Bürgerbildung zum Durchbruch zu verhelfen. So folgten sich bezüglich Entwürfe in den Jahren 1875, 1878, 1882, 1885 (obligatorische Fortbildungsschule), 1888 und 1890. Das Volk hat sich in den Fällen, in welchem ihm die Vorlagen zur Abstimmung unterbreitet wurden, jeweilen dahin ausgesprochen, dass es mit den vorgeschlagenen Änderungen und Zusätzen nicht einverstanden sei. Allein das Bedürfnis für eine Neuordnung der Volksschulverhältnisse war und ist trotz dieser Abstimmungsergebnisse vorhanden. Eine Reihe äusserer und innerer Gründe drängen dahin, wieder einen Schritt nach vorwärts zu tun.

Es wird nun die Aufgabe der Behörden sein, eine neue Vorlage derart zu gestalten, dass sie einen wahren Fortschritt

für unser Schulwesen bedeutet und gleichzeitig den Wünschen der grossen Mehrzahl unserer Bevölkerung entspricht. Zu diesem Ende ist es aber notwendig, die Wünsche weiterer Bevölkerungskreise über die im obzitierten Kantonsratsbeschluss enthaltenen Anregungen betreffend die Revision des Unterrichtsgesetzes kennen zu lernen.

Wie Sie demselben entnehmen wollen, legt er das Schwergewicht auf eine Vertiefung des Fortbildungsschulwesens, sowie der Berufs- und Fachbildung; aber auch die Frage einer Erweiterung der Primarschule ist darin hervorgehoben. Damit ist die ganze Angelegenheit auf den breiten Boden einer allgemeinen Revision des Unterrichtsgesetzes gestellt. Aus diesem Grunde erscheint es als angezeigt, Ihnen als Grundlage für Ihre Beratungen den letzten vom Regierungsrate genehmigten Gesetzesentwurf betreffend die Volksschule vom 6. März 1890 zu übermitteln (siehe Beilage). Im fernern stellen wir Ihnen noch die nachfolgende Reihe von Fragen, wie sie sich aus der Fassung des Kantonsratsbeschlusses vom 1. November 1892 im besondern ergeben:

1. Halten Sie den gegenwärtigen Zeitpunkt für die Anhandnahme einer eingreifenden Revision des Unterrichtsgesetzes als geeignet, und wenn ja, liegt das Bedürfnis einer Revision nach Ihrem Ermessen in einer Reorganisation der Primarschule, oder eher in einer grössern Berücksichtigung des Fortbildungs- und Fachschulwesens für die männliche und weibliche Jugend?

2. Welche Erweiterung der Primarschule<sup>1)</sup> würden Sie unter den gegebenen Verhältnissen für die geeignetste halten:

- a) Anfügung eines 7. und 8. Schuljahres mit täglicher Unterrichtszeit,
- b) Erweiterung der wöchentlichen Stundenzahl der Ergänzungsschule auf 12—18 Stunden unter Beibehaltung der gegenwärtigen drei Jahreskurse,

---

<sup>1)</sup> Vergleiche § 19 des beiliegenden Volksschul-Gesetzesentwurfes vom 6. März 1890.

- c) Für das 7.—9. Schuljahr im Sommer jeweilen 2—3 Schulhalbtage, im Winter dagegen Ganztagschule,
- d) Statt der Anfügung eines 7. und 8. Schuljahres Obligatorium der beiden ersten Sekundarschuljahre,
- e) Anfügung eines 7. und 8. Schuljahres mit 8 Stunden wöchentlichem Unterricht im Sommer und Ganztagschule im Winter?
- f) Eventuell andere Kombinationen?

3. Haben Sie schon die Notwendigkeit empfunden, das Finanzwesen der kleinern und ärmern Schulgemeinden, bezw. deren ökonomische Verhältnisse überhaupt mit denjenigen grösserer und kapitalkräftigerer Schulgemeinden zusammenzulegen im Sinne einer billigen Entlastung der ökonomisch schwachen Schulgemeinden und könnte eine ähnliche Vereinigung eventuell auch auf andere Schulverhältnisse ausgedehnt werden?

4. Wie stellen Sie sich zur Frage der Reorganisation des Fortbildungsschulwesens, insbesondere des Obligatoriums oder Fakultativums?

5. Denken Sie sich die Fortbildungsschule im unmittelbaren Anschluss an die Primarschule oder halten Sie einen Unterbruch nach vollendeter Primarschule als angezeigt?

6. Sollten die Fortbildungsschulen nach Ihrem Ermessen eher noch die allgemeine Bildung vermitteln oder mehr das berufliche Moment berücksichtigen?

7. Genügen für Ihren Bezirk Fortbildungsschulen, welche die allgemeine oder speziell bürgerliche Bildung vermitteln oder ist ein besonderes Bedürfnis für die Organisation der beruflichen Ausbildung vorhanden, und

8. wenn ja, kann demselben genügt werden durch Anpassung des Lehrplans derselben an die wirtschaftlichen (industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen) Verhältnisse?

9. Wie stellen Sie sich zum Obligatorium oder Fakultativum, überhaupt zur Errichtung von Mädchen-Fortbildungsschulen und wie denken Sie sich den Ausbau derselben?

10. Empfinden Sie es als Bedürfnis, dass für gewisse Berufszweige eigentliche Fachschulen für die theoretische und praktische Berufserlernung gegründet werden sollten?

Welches wären in diesem Falle in Ihrem Landesteile diejenigen Berufsgebiete, für welche Sie die Notwendigkeit einer eigentlichen Schule für Berufs- und Facherlernung in erster Linie konstatiren könnten?

Es ist selbstverständlich, dass bei der Weitschichtigkeit des Materials diese Fragen nur einige wenige Hauptpunkte in der bezeichneten Richtung herausheben können und dass für alle weitem Verhältnisse, als: Maximum der Schüler- und Klassenzahl für einen Lehrer, Unterrichtspläne für die reorganisirten und eventuell neu zu schaffenden Schulstufen, Lehrmittel, Schulordnung, Lehrerschaft, Arbeitsschulverhältnisse, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien, Beibehaltung der Singschule etc. auf die zitierte Vorlage verwiesen werden muss.

Wir laden Sie daher ein, über die vorstehenden Motionen Ihr Gutachten abzugeben und Ihre bezügliche Kundgebung bis Mitte Januar 1893 der Erziehungsdirektion zu übermitteln.

Im fernern wäre es dem Erziehungsrat angenehm, wenn die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen die Revisionsfrage ebenfalls in Beratung ziehen würden und ihre bezüglichen Meinungsäusserungen zu seinen Händen rechtzeitig den Bezirksschulpflegen übermitteln wollten.

Zürich, den 30. November 1892.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. J. Stössel.

Der Sekretär:

Dr. A. Huber.

## Kreisschreiben des Erziehungsrates

*an die Schulbehörden*

*betreffend eine ausserordentliche Inspektion der Fortbildungsschulen des Kantons Zürich.*

In Anwendung von § 8 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 wird im Wintersemester 1892/93 eine ausserordentliche Inspektion der Fortbildungsschulen im Kanton Zürich stattfinden.



Behufs fruchtbringender Gestaltung der Inspektion wird der Inspektor den Lehrern mit Rat und Tat zur Seite stehen und er ist befugt, sie nach Bedürfnis und Gutfinden zu Besprechungen oder Lektionen in kleinern oder grössern Kreisen zusammenzuziehen.

Mit der Inspektion ist Herr Lehrer Joh. Steiner in Winterthur, Präsident der Kommission für Förderung des Fortbildungsschulwesens, beauftragt.

Die Schulvorstände und Unterrichtsbehörden werden ersucht, den Inspektor in seinen Arbeiten nach besten Kräften zu unterstützen.

Zürich, 30. November 1892.

Vor dem Erziehungsrate,  
Der Sekretär:  
Dr. A. Huber.

## **Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien.**

*Ergänzung des Verzeichnisses im „Amtlichen Schulblatt“  
1891, Nr. 11 u. 12.*

### a) Primarschulen.

Aussersihl, Äsch (Schreibmaterialien), Birmensdorf (Schreib- und Zeichnungsmaterialien), Zwillikon, Dachelsen, Lunnern (Schreibmaterialien), Toussen (Schreibmaterialien), Boden, Grüt, Hadlikon, Wernetshausen, Robenhausen, Bertschikon (Winterthur), Ellikon a. d. Thur, Hettlingen, Reutlingen, Stadel (Oberwinterthur), Pfungen, Neubrunn, Dorf (Lehrmittel indes nur teilweise), Ossingen (Schreibmaterialien), Hochfelden, Oberweil-Birchweil, Breite.

### b) Sekundarschulen.

Aussersihl, Altstetten, Fischenthal, Wald (Schreib- u. Zeichnungsmaterialien), Oberwinterthur (Schreib- und Zeichnungsmaterialien), Pfungen, Rätterschen, Regensdorf (Schreib- und Zeichnungsmaterialien).



## Kleinere Mitteilungen.

### 1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

#### Veränderungen im Lehrpersonal.

#### An Primarschulen:

##### Hinschied:

| Bezirk | Schule    | Lehrer      | Geburtsjahr | Schuldienst | Todestag    |
|--------|-----------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Meilen | Männedorf | Äpli, Wilh. | 1841        | 1859—92     | 29. Okt. 92 |

##### Rücktritt aus dem Schuldienst auf 15. November 1892:

| Bezirk | Schule   | Lehrer       | Geburtsjahr | Schuldienst |
|--------|----------|--------------|-------------|-------------|
| Zürich | Fluntern | Hinder, Rud. | 1864        | 1885—92     |

##### Wahlgenehmigung auf 1. November 1892:

| Bezirk    | Schule      | Name des Gewählten | Bisher     | Dat. d. Wahl |
|-----------|-------------|--------------------|------------|--------------|
| Affoltern | Maschwanden | Graf, Konrad       | Verw. das. | 23. Okt.     |

##### Verweser:

| Bezirk      | Schule      | Name             | Heimatsort | Amtsantritt |
|-------------|-------------|------------------|------------|-------------|
| Zürich      | Fluntern    | Fauster, Anna    | Zürich     | 16. Nov. 92 |
| Meilen      | Männedorf   | Nussbaumer, Jb.  | Erlenbach  | 1. „ „      |
| Andelfingen | Feuerthalen | Fröhlich, Hedwig | Fischingen | 10. „ „     |

##### Vikar:

| Bezirk | Schule   | Lehrer         | Ursache   | Beginn,  |
|--------|----------|----------------|-----------|----------|
| Zürich | Wiedikon | Meierhofer, J. | Krankheit | 16. Nov. |

Vikar: Frei, Heinr., von Hermatsweil, an Stelle des bisherigen Vikars Frl. Fauster.

##### Aufhebung eines Vikariates:

| Bezirk | Schule | Lehrer          | Schluss  | Vikar                            |
|--------|--------|-----------------|----------|----------------------------------|
| Zürich | Zürich | Spalinger, Anna | 12. Nov. | Müller, J., a. Lehrer, Hottingen |

### 2. An die Bezirksschulpflegen.

Die Schulgemeinde Kohlwies erhält für ihren definitiv gewählten Lehrer, Heinr. Hochstrasser, vom 1. Mai 1892 an gerechnet, eine jährliche Besoldungszulage im Betrage von 250 Fr. aus Staatsmitteln.

Errichtung einer neuen Lehrstelle auf Beginn des Schuljahres 1893/94:

Bezirk Horgen: Primarschule Wädensweil 1 (8.).

### Anderweitige Betätigung eines Lehrers:

| Bezirk      | Name           | Wohnort   | Anderweitige Betätigung |
|-------------|----------------|-----------|-------------------------|
| Andelfingen | Thalmann, Emil | Gräslikon | Zivilgemeindeschreiber  |

Rücktritt von a. Lehrer Schneller in Rheinau als Aktuar der Bezirksschulpflege Andelfingen, und Ernennung von K. Lutz, Sekundarlehrer in Marthalen.

### 3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

#### Hochschule:

Urlaub für Dr. Fridolin Fritzsche, ordentl. Professor an der theologischen Fakultät, für das Wintersemester 1892/93, aus Gesundheitsrücksichten.

Urlaub für Dr. G. v. Wyss, ordentl. Professor an der philosophischen Fakultät I. Sektion, bis Neujahr, aus Gesundheitsrücksichten.

Ernennung von Emil Anderwert, stud. med., von Emmishofen (Thurgau), und Alb. Jörg, stud. med., von Ems (Graub.), als Unterassistenten für das pathologische Institut im Wintersemester 1892/93.

#### Tierarzneischule:

Ernennung von Franz Fritz in Hottingen als Unterassistent für pathologische Anatomie im Schuljahr 1892/93.

## Inserate.

### Ausschreibung einer Lehrstelle am Technikum in Winterthur.

Am kantonalen Technikum in Winterthur wird die durch Rücktritt erledigte Lehrstelle für Konstruktionslehre und Konstruktionsübungen an der Schule für Maschinentechniker auf Beginn des Schuljahres 1893/94 zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Die Besoldung bei 26wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt Fr. 4000 bis Fr. 4500 per Jahr.

Schriftliche Anmeldungen unter Beilegung der Ausweise über wissenschaftliche und praktische Befähigung sind bis zum

15. Dezember 1892 an die Erziehungsdirektion, Herrn Regierungsrat Dr. J. Stössel in Zürich, zu richten.

Zürich, 29. Oktober 1892. Für die Erziehungsdirektion,

Der Sekretär:

*Dr. A. Huber.*

#### Ausschreibung von Lehrstellen am Technikum in Winterthur.

Am kantonalen Technikum in Winterthur werden auf Beginn des Schuljahres 1893/94 zwei neu zu errichtende Lehrstellen zur definitiven Besetzung ausgeschrieben, nämlich:

a) Lehrstelle für reine Mathematik,

b) „ an der Schule für Geometer.

Die Besoldung bei 26 wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt für jede Lehrstelle Fr. 4000 bis Fr. 4500.

Betreffend die genaue Zuteilung der Unterrichtsstunden kann event. von der Direktion des Technikums Auskunft eingeholt werden.

Schriftliche Anmeldungen unter Beilegung der Ausweise über wissenschaftliche und praktische Befähigung sind bis 31. Dezember 1892 an die Erziehungsdirektion, Herrn Regierungsrat Dr. J. Stössel in Zürich, zu richten.

Zürich, 19. November 1892. Für die Erziehungsdirektion,

Der Sekretär:

*Dr. A. Huber.*

#### Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen.

Diejenigen Primar- und Sekundarschulpflegen, an deren Schulen seit der bezüglichen Erhebung im November 1891 die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder der Schreibmaterialien oder der Lehrmittel und der Schreibmaterialien durch neueren Gemeindebeschluss eingeführt worden ist, werden ersucht, hievon der unterzeichneten Stelle, soweit dies nicht bereits geschehen ist, Mitteilung zu machen, damit das vorhandene Verzeichnis vervollständigt und berichtigt werden kann.

Bei diesem Anlasse ersuchen wir alle Schulpflegen gefl. berichten zu wollen, ob die Lehrmittel den Schülern bei ihrem Austritt überlassen werden, oder Eigentum der Schule bleiben, um später von andern Schülern benutzt werden zu können oder welches Verfahren überhaupt beobachtet wird.

Zürich, 24. November 1892. Die Erziehungskanzlei.